

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen bzw. aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 05.12.2012 für die Teilfläche der Weststraße, der Bezirksvertretung Aachen-Brand vom 12.12.2012 für den Stichweg an der Straße „Am Tiergarten“ sowie der Bezirksvertretung Aachen-Haaren vom 28.11.2012 für den Verbindungsweg zwischen dem Rahrfeldweg und der Charlottenburger Allee werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

1. Christian-Quix-Straße

Erschließungsanlage abgehend von der Erzbergerallee (Gemarkungurtscheid, Flur 1, Flurstücke 3209 und 3269 tlw.)

Der Gemeingebrauch an der ca. 134 m langen Zuwegung zu den Hs.Nrn. 2 bis 17 und der ca. 38 m lange Stichweg beginnend zwischen den Hs. Nrn. 11 und 12 zur Straße „Im Grüntal“ führend wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2. Krefelder Straße

ca. 97 m langes Teilstück eines Stichweges im Bereich des neuen Tivolis (Gemarkung Aachen, Flur 70, Flurstücke 2132 tlw. und 2161 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3. Weststraße

ca. 75 m langes Teilstück beginnend ab der Brücke Halifaxstraße bis zum Wendehammer führend (Gemarkung Aachen, Flur 10, Flurstücke 863, 795 und 798 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Brand

4. Am Tiergarten

ca. 75 m langer Stichweg zu den Hs. Nrn. 13 bis 21 (Gemarkung Brand, Flur 13, Flurstück 735)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Eilendorf

5. Halfendriesch

ca. 68 m langer Verbindungsweg von der Hs. Nr. 12a zur Kleebachstraße führend (Gemarkung Brand, Flur 15, Flurstück 585)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Haaren

6. Gringelstraße

Verbindungsweg am Rahrfeldweg beginnend und zur Charlottenburger Allee führend (Gemarkung Haaren, Flur 29, Flurstücke 125 tlw., 22 tlw. und 133 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

7. Kandelfeldstraße

Teilfläche beginnend ab der Hs. Nr. 98 bis zu den Hs. Nrn. 102/102 führend (Gemarkung Laurensberg, Flur 28, Flurstück 1156 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

8. Laurentiusstraße

Teilfläche im Einmündungsbereich Laurensberger Straße/Rathausstraße (Gemarkung Laurensberg, Flur 2, Flurstücke 1455 tlw. und 1487 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Der Verbindungsweg zwischen dem Rahrfeldweg und der Charlottenburger Allee wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 3 (sonstige Straßen) StrWG NRW eingeteilt. Die übrigen Straßen werden eingeteilt in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW.

Die Widmung wird am 01.01.2013 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 14.12.2012

Marcel Philipp
Oberbürgermeister